

öffentliche Sitzung

Punkt 7 Wahl einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin/eines Verbandsvorstehers

Sachverhalt:

Entsprechend den Bestimmungen der Verbandsordnung ist die Neuwahl einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin/eines stellvertretenden Verbandsvorstehers durchzuführen.

Paragraph 9, Abs. 1 der KomZG lautet:

*...„(1) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der
Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.“...*

Die Versammlung wird gebeten, die Wahl vorzunehmen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: